

Friedensethische Überlegungen

Wie viel militärische Hilfe ist geboten?

Die Forderungen nach mehr Waffenlieferungen für die Ukraine werden immer lauter. Die Antwort darauf beruht primär auf politischen Einschätzungen und Abwägungen. Die Ethik kann nur einen groben Orientierungsrahmen bieten. **VON BERNHARD KOCH**

In regelmäßigen Abständen erbitten oder fordern Regierungsvertreter der Ukraine militärische Ausrüstung von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten, um für die Abwehr des völkerrechtlich und moralisch völlig illegitimen und verbrecherischen Angriffs Russlands gegen ihr Land gewappnet zu sein. In Deutschland begann die Debatte über diese Forderungen insbesondere mit der möglichen und am Ende ermöglichten Lieferung von Leopard 2-Panzern, weitete sich zuweilen auch auf Kampfflugzeuge aus und kocht immer wieder in Bezug auf das Marschflugkörpersystem Taurus hoch. Bundeskanzler *Olaf Scholz* wird häufig von der Opposition, aber auch aus den Regierungsparteien selbst vorgeworfen, zu zögerlich zu agieren. Die deutschen Bischöfe sprechen in ihrem Friedenswort „Friede diesem Haus“ von Februar dieses Jahres die „kontroverse“ Diskussion über „Art und Umfang der Unterstützung der Ukraine“ an (Nr. 199).

Die moralischen Intuitionen sind bei vielen engagierten Beobachtern sehr stark. Es besteht die Erwartung, Ethik müsse ihre jeweilige Position – für oder gegen Waffenlieferungen – bestätigen. Aber diese Annahme trügt: Tatsächlich handelt es sich um politische Abwägungen, die vorzunehmen sind. Die Friedensethik kann zwar auf Kriterien hinweisen und sie argumentativ zur Geltung bringen, aber sie kann nicht die

Entscheidungen abnehmen, die an so mancher Weggabelung notwendig sind.

Zunächst einmal ist die Bereitstellung von technisch ambitionierten Waffensystemen mit vielen praktischen Schwierigkeiten verbunden, auf die nur erfahrene Fachleute angemessene Antworten geben können. Das betrifft zum Beispiel die Notwendigkeit der Ausbildung an diesen Systemen oder die Reparaturanforderungen und Lieferketten, wenn Ersatzteile benötigt werden. Bei solchen Problemen müssen Politik und Ethik vor allem zuhören. Umgekehrt kann aber die Ethik die zahlreichen normativen Aspekte aufzeigen, die in jahrhundertlangem Nachdenken – durchaus kontrovers – zur Frage der Legitimation von Gewalt und eventueller Beihilfe zu ihr entwickelt worden sind. Die Argumente bleiben strittig.

Was bedeutet Selbstverteidigung?

Eine Schwierigkeit liegt darin, dass wir eine Analogie ziehen zwischen den Verhältnissen bei ungerechten Angriffen von Individuen gegen Individuen und den Verhältnissen bei ungerechten Angriffen von Kollektiven gegen Kollektive. In beiden Fällen verwenden wir (häufig etwas nachlässig) den Ausdruck „Selbstverteidigung“ – so geschieht es auch im neuen Bischofswort. Evoziert wird damit ein Gedanke, der uns beim Überfall auf einen Spaziergänger im Park beschleicht: „Hier geschieht großes Unrecht. Man muss dem Opfer beiste-

hen.“ Wenn wir sagen, dass die angegriffene (individuelle) Person sich selbst verteidigt und (in ihrer Selbstverteidigung) unterstützt werden muss oder soll, dann haben wir einen intuitiven Sinn dafür, was mit dem „Selbst“ gemeint ist, das es zu verteidigen gilt: die körperliche und psychische Integrität eines individuellen Menschen. Diesen Menschen nehmen wir gewissermaßen als „Naturgegebenheit“ wahr.

Bei Akteuren in politischen Konflikten handelt es sich jedoch nicht um eine solche Art von Naturgegebenheiten. Wenn Staaten angegriffen werden, muss das nicht bedeuten, dass alle Bürger dieses Staates tatsächlich physisch angegriffen sind, und noch weniger heißt es, dass alle Menschen, die in diesem Staat leben, angegriffen sind. Daher ist in der politischen Rhetorik unserer Tage oft davon die Rede, dass diese oder jene „Werte“ verteidigt werden. Werte werden aber eher mental verteidigt als physisch.

In der Moralphilosophie wurde diskutiert, ob bei einer Invasion ohne physische Gewalt (*bloodless invasion*) überhaupt ein Recht auf gewaltsame Verteidigung besteht. Zuweilen – bei „humanitären Interventionen“ gegen „Unrechtsstaaten“ – greift man einen Staat gewissermaßen zum Schutz der Menschen darin an. Völkerrechtlich – da das Völkerrecht weitgehend Staatenrecht ist – könnte auch dies einen Aggressionstatbestand erfüllen. Mit der Einführung einer „Doktrin“ der

Bernhard Koch,

Dr. phil., wurde 1971 geboren und ist derzeit kommissarischer Leiter des Instituts für Theologie und Frieden in Hamburg und außerplanmäßiger Professor am Lehrstuhl Moraltheologie der Universität Freiburg.

„Schutzverantwortung“ wollte man vor einigen Jahrzehnten dieses Problem entschärfen. Kurzum: Es muss eine politische Einschätzung vorgenommen werden, wie geschlossen das politische Kollektiv überhaupt ist, das sich gegen den Aggressor verteidigt.

Die Analogie des Überfalls im Park hat noch eine andere Seite: Gewöhnlich gehen wir nicht davon aus, dass wir in einer Situation der Nothilfe für eine individuelle Person uns nur mit dem Zur-Verfügung-Stellen von Waffen begnügen könnten, sondern dass wir im Grunde selber (im Rahmen unserer Möglichkeiten) in die Verteidigung eintreten müssten. Das fordert im Blick auf die angegriffene Ukraine niemand ein: Wir wissen, dass wir nicht einfach selbst unsere Luftwaffe zur Unterstützung der Ukrainer einsetzen können, obwohl dies moralisch geboten sein könnte. Hier akzeptieren wir also, dass die Verteidigung von politischen Kollektiven nicht einfach mit der Verteidigung von Einzelpersonen gleichzusetzen ist.

Der Überfall im Park hat einen vergleichsweise schlichten Kontext, insbesondere dann, wenn sich Täter und Opfer gar nicht kennen und keine gemeinsame Geschichte teilen. Bei politischen Kollektiven in der internationalen Arena ist dies anders. Es gibt eine große Anzahl von Faktoren und Einflussgrößen, geschichtlichen Zusammenhängen und Belastungen. Dieser Kontext muss ebenfalls politisch eingeschätzt und bewertet werden. Wir begehen selbst in Fällen von individueller Verteidigung und Nothilfe zuweilen Einschätzungsfehler. Eine Deutung der Lage ist unerlässlich, gleichzeitig sind politische Einschätzungen noch deutlich komplexer, können selbsterfüllende Prophezeiungen beinhalten und sich im Laufe des Konflikts auch ändern.

So ist vielleicht am Anfang des Kriegs gegen die Ukraine unklar gewesen, wie groß das Ablösungsbestreben der Ukrainer von Russland nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion tatsächlich war. Wäre ein Teil der ukrainischen Gesellschaft unter Umständen bereit gewesen, eine gewisse Hegemonie Moskaus anzuerkennen? In einem solchen Fall hätte die „Selbstverteidigung“ sicherlich weniger Gewicht als in der gegenwärtigen Situation, in der offenbar gerade der Angriff Russlands die Ukrainer zusammenschweißt. *Wladimir Putin* hatte möglicherweise darauf gehofft, dass seine Truppen von Menschen in der Ukraine freudig begrüßt werden. Erst nach dem

Angriff wissen wir, dass dies definitiv eine falsche Annahme war. Putins Kriegsführung, die vorsätzlich zivile Ziele ins Visier nimmt und damit Kriegsverbrechen begeht, tut nun ziemlich viel dazu, dass fast alle Bindungen, die Ukrainer noch an die russische Kultur und Staatlichkeit gehabt haben mögen, zerrissen werden.

Andererseits darf man aber auch nicht übersehen, dass ein Teil der ukrainischen Bevölkerung das Land verlassen hat – nicht nur, um sich selbst oder die eigenen Kinder zu schützen, sondern auch um sich dem drohenden Einzug in die Armee zu entziehen. Es ist schwer zu sagen, ob wir in der deutschen Öffentlichkeit genügend Informationen haben, um uns einigermaßen vollständige Urteile erlauben zu können. Es ist aber sehr zu hoffen, dass die Bundesregierung und der Bundeskanzler bestmöglich informiert sind und – die Formel ist hier nicht nur eine Floskel – „nach bestem Wissen und Gewissen“ entscheiden. Für manche Entscheidungen wird es zudem wohl nicht möglich sein, dass ein Regierungschef die gesamten Gründe der Öffentlichkeit darlegt – wenn es zum Beispiel internationale Absprachen gibt. Insofern sollte sich auch die Opposition mit wohlfeiler Kritik zurückhalten.

In der pluralen Medienlandschaft ist Aufmerksamkeit die zentrale

Währung, nicht Wahrheit oder sachliche Richtigkeit. Gerade deshalb ist es notwendig, dass sich Regierungspolitik nicht von Medien, öffentlicher und veröffentlichter Meinung, treiben lässt. Umgekehrt darf auch der Politik und der Regierung kein Blankoscheck ausgestellt werden. Es bedarf der kritischen Öffentlichkeit, die den Rechtfertigungsdruck aufrechterhält. In dieser Spannung vollzieht sich repräsentative demokratische Politik, und davon kann sich keine Seite einfachhin entlasten – auch die Bürgerinnen und Bürger nicht.

Die Frage nach Art und Ausmaß der Unterstützung für den Staat der Ukraine im Krieg gegen den Angreifer Russland ist also eine eminent politische Frage. Dennoch ist es nicht so, dass ethischen Erwägungen keine Bedeutung zukäme. Im Gegenteil: Die ethischen Erwägungen sind das Fundament, auf dem politische Einschätzungen und Entscheidungen getroffen werden müssen. Einen Aggressor aktiv und direkt zu unterstützen, wäre ein No-Go. Aber auch indirekte Unterstützungen durch Handelsbeziehungen sollte es mit einem Aggressor nicht geben.

Opfer des Bösen zu sein, bedeutet nicht umgehend, selbst zu den Guten zu gehören. Auch das muss politisch beurteilt und in eine Abwägung gebracht werden.

Aus dem Abbruch der Beziehung zum Angreifer folgt aber insbesondere bei politischen Konflikten nicht automatisch die „volle“ Unterstützung der angegriffenen Kriegspartei. Das hat unter anderem zu tun mit der problematischen Rolle von gewaltsamen Handlungen, selbst in einer kollektiven Verteidigungsaktion. Insbesondere eine christliche Ethik kann nicht aufhören, Gewalthandeln als solches stets zu problematisieren.

Häufig wird über „Gewalt“ im substantivischen Verständnis philosophiert – was sie sei und wie sie beschaffen sei. Dabei ergibt sich, dass bestimmte „Gewalten“, wie jene der Natur, vom Menschen kaum zu beeinflussen seien oder dass es sogar „gute Gewalt“ (*force* im Gegensatz zu *violence*) gebe, wie die Gewalt legitimer Machtausübung. Vielleicht führt der substantivische Sprachgebrauch zu einer unglücklich verdinglichten Assoziation zu Gewalt als einem Gegenstand, ähnlich einem Felsblock, der aus dem Weg geräumt werden soll.

In der Ethik ist es zielführender, mit den Handlungen zu beginnen: Handeln ist ein intentionaler Vollzug, mit dem wir auf etwas abzielen. Gewalt kann so als eine kontingente Eigenschaft von Handeln verstanden werden, sodass wir solches Handeln als „gewalttätig“ bezeichnen können. In diesem Sinn beginnen wir mit dem adjektivischen Sprachgebrauch.

Nun haben wir über fast alle Kulturkreise hinweg die Intuition, dass bei gewalttätigem Handeln etwas „faul“ ist, auch wenn die Absicht oder Intention der Handlungsausrichtung durchaus richtig und stimmig scheint. Vielleicht kann man sagen: Im Gewalthandeln wird die Integrität von Personen beschädigt. Zunächst betrifft das die Person, an der gewalttätig gehandelt wird, aber es betrifft auch die Person, die Gewalt ausübt, also gewalttätig handelt. Das muss nicht heißen, dass solches Handeln immer illegitim ist, aber es heißt, dass es selbst dann, wenn es legitim ist, einen Mangel aufweist, der nicht einfach durch gute Handlungsfolgen kompensiert wird.

Aus religiöser Perspektive kommt hinzu, dass Gewalt dem Frieden entgegensteht und auch gegenüber Gott nicht neutral ist: „Alle menschliche Gewalt ist

in gewisser Weise eine Rebellion gegen Gott und die göttlich geschaffene Ordnung“, heißt es in der Grundsatzschrift „For the life of the world“ (2020) der orthodoxen Kirchen.

Der englische Philosoph *Bernard Williams* hat in den Siebzigerjahren ein Gedankenexperiment entworfen: Stellen wir uns vor, der Urwaldforscher Jim trifft auf den Milizenführer Pedro, der zwanzig Indios gefangen hält. Pedro erklärt Jim, dass diese Zwanzig Aufständische seien und am folgenden Tag hingerichtet werden sollten. Allerdings sei er, Pedro, ein gastfreundlicher Mensch. Wenn Jim einen Aufständischen erschieße, würde er die anderen Neunzehn freilassen.

Die eigene Identität nicht korrumpieren

Wenn Jim Handlungen nur an den Handlungsfolgen misst, dann muss er zum Gewehr greifen, denn er kann das Leben von neunzehn Menschen retten, indem er eine Person tötet, die ohnehin getötet werden würde. Williams dagegen sagt, dass dies nicht richtig sein kann: Ich kann nicht einfachhin durch die „besseren“ Handlungsfolgen zu einem Handeln gezwungen werden, das meine Integrität korrumpiert. Das gilt selbst dann, wenn die zwanzig Indios Jim bitten würden, er möge doch einen von ihnen erschießen, damit die anderen freikommen – immer vorausgesetzt, dass Pedro auch wirklich Wort hält.

In christlicher Perspektive ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen nie erlaubt, auch wenn sie gute Folgen hat. Williams appelliert nicht an diese christliche, deontologische Norm. Möglicherweise kann sich eine Person, die sich dieser Norm nicht verpflichtet sieht, zur Tötung von einem der Indios entschließen. Williams Punkt ist: Er muss es nicht. Zu gewalttätigem Handeln sind wir moralisch nie gezwungen.

Freilich gibt es unterschiedlich schwerwiegende Gewalt: Einen Angriff nicht abzuwehren, weil man eine andere Person schubsen müsste, wirkt abstrus. Aber einen Angriff nicht abzuwehren, weil man eine andere Person, und sei es der Angreifer, töten müsste, kann unter

Berufung auf die Gewaltsamkeit dieses Handelns zu rechtfertigen sein.

Wir sind also häufig moralisch zur Selbstverteidigung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Selbstverteidigung durch Gewalt führt schnell zum Selbstverlust. Dieser Verlust spielt sich nicht in unserer physischen, sondern in unserer moralischen Integrität ab. Daher hat Papst *Franziskus* nicht unrecht gehabt, als er – im Wortlaut sicher etwas unglücklich – darauf verwies, dass es manchmal besser sei, „die weiße Flagge“ zu hissen, als sich vor dem Eingeständnis einer Niederlage zu „schämen“. *Sokrates* hätte es ähnlich formuliert: Dass wir als Menschen durch ungerechte Angriffe physischen Schaden nehmen, ist schlimm, aber viel schlimmer ist es, wenn wir Schaden „an unserer Seele“ nehmen (vgl. auch Mt 16,26).

Anders formuliert: Wenn ich im Kampf gegen das Böse selbst böse werde, muss ich diesen Kampf unterlassen. Denn ansonsten siegt das Böse in jedem Fall. Daher ist es hilfreich und notwendig, sich immer wieder zu hinterfragen und Gewissenserforschung zu betreiben: Was treibt mich in diesen Konflikt, und was hält und treibt mich in diesem Konflikt? Denn zweifellos können Konflikte sinnstiftend sein und daher auch Befriedigung verschaffen. Dann geht es mir in der Nothilfe weniger um das Opfer als um mich selbst. Zudem schreibt sich die Spur der Gewalt – selbst der legitimen – in die Geschichte der Beziehungen mit ein.

Es ist nicht fair, diese ethisch grundlegenden Überlegungen nicht nach ihrer Wahrheit, sondern nach ihrer funktionalen Wirkung zu beurteilen: Wer sich so äußert, helfe dem Aggressor oder spiele dessen Spiel. Diese Kritik beruht selbst darauf, dass sie „ein Spiel spielt“. Dass man *Franziskus* eine Nähe zu Autokraten und Ähnliches vorgeworfen hat, fällt auf die Kritiker selbst zurück. Offenbar begreift der Papst den Krieg in der Ukraine als Teil eines geopolitischen Interessenkonflikts. Daher will er nicht nur Patriarch *Kyrill* zu Recht auffordern, sich nicht zum „Messdiener Putins“ zu machen, sondern er will auch selbst nicht zum „Messdiener des Westens“ werden.

Diese „unzeitgemäßen“ Betrachtungen zum Schaden-geben und Schaden-nehmen durch Gewalt erscheinen wiederum in Bezug auf individuelle Menschen und Einzelpersonen spontan plausibler zu sein als bei politischen Kollektiven. Denn die Anführer politischer Kollektive (zum Beispiel von Staaten) tragen auch Verantwortung für diejenigen, die sie anführen und denen sie verpflichtet sind.

Hinzu kommt die Tatsache, dass wir auch innerhalb von Rechtsordnungen agieren. So kann man argumentieren, dass man in der Selbstverteidigung nicht nur sich selbst gegen einen Angreifer, sondern gleichzeitig auch die Rechtsordnung gegen den erfolgten Angriff verteidigt, also subsidiär die Aufgabe der Rechts-wahrung wahrnimmt – zumindest so lange, bis eine für diese Aufgabe eigens bestimmte Kraft wie eine Polizei in die Auseinandersetzung eintritt. Wenn jemand bereit wäre, sich einem Angreifer zu unterwerfen, kann er dies zwar mit Blick auf sich selbst tun, als Verzicht auf den Rechtsgüterschutz. Mit Blick auf die Rechtsordnung als solche darf er dies dem Rechtsbewahrungsprinzip zufolge aber nicht tun, denn er ist zu deren Schutz allen anderen in dieser Ordnung gegenüber verpflichtet. Dies beruht letztlich auf der Institution des Versprechens, das er beim Eintritt in die Rechtsordnung zumindest implizit abgegeben hat.

Was tun mit Rechtsbrechern?

Dieser Gesichtspunkt ist auch bei politischen Kollektiven, insbesondere den Staaten, die das Völkerrecht explizit oder implizit unterzeichnet haben, von besonderer Bedeutung. Leider führt es uns auch zu einem der traurigsten Aspekte in Bezug auf den Krieg in der Ukraine. Die Charta der Vereinten Nationen, das Kernstück des Völkerrechts, zu der sich 193 Staaten verpflichtet haben, verbietet nicht nur den Angriffskrieg, sondern sogar schon die Androhung von Gewalt (Art. 2, Abs. 4). Russland hat eklatant dagegen verstoßen. Nun müssten alle anderen Unterzeichner der Charta für die in ihr begründete Rechtsordnung eintreten und gegen den Angriff und den Angreifer vorgehen. Wie wir bis dato sehen, geschieht dies nicht. Manche Staaten unterstützen den Rechtsbrecher sogar explizit. Diejenigen, die für die Charta und ihr Gewaltverbot eintreten wollen, stehen

nun vor einem spieltheoretischen Dilemma: Das Eintreten hat einen Preis (Sanktionen, Waffenlieferungen und so weiter). Aber nur wenn sich genügend Staaten für die Charta und gegen Russland einsetzen, wird sie aufrechterhalten und ihre Geltung bewahren. Ob es also zum intendierten kollektiven Nutzen kommt, hängt von der Kooperationsbereitschaft ab, die die anderen Staaten zeigen. Auch hier muss Politik zwischen Vertragstreue und der Verpflichtung, dem eigenen Staatsvolk nicht zu schaden, abwägen.

Binäre Logiken durchbrechen

Zahlreiche weitere situative Umstände wären zu thematisieren: Gibt es Verhandlungsbereitschaft aufseiten des Aggressors? Eine schwierige Einschätzungsfrage, die nicht an Universitäten oder Akademien geklärt werden kann, sondern erfahrene Politikerinnen und Politiker erfordert. Oder: Wie groß ist die Bereitschaft der Bevölkerung des helfenden Staates, die Unterstützung auszubauen? Es ist wenig gewonnen, wenn durch Überforderung der eigenen Bevölkerung die Unterstützung verloren geht. Dennoch darf man als staatlicher Verantwortungsträger auch die Bevölkerung fordern, muss es sogar in vielen Fällen.

Damit zusammen hängt die Frage nach der Exposition der eigenen Bevölkerung, deren Grad abgewogen werden muss. So erscheint es ethisch naheliegender und oft sogar dringlicher, einem angegriffenen Staat rein defensive Systeme zu liefern als Waffen, die auch offensiv eingesetzt werden können. Wobei die Unterscheidung zwischen „defensiv“ und „offensiv“ nicht in jeder Hinsicht stichhaltig ist. Aber selbst wenn man defensive Systeme aus der Hand gibt, wird man – jedenfalls temporär – verwundbarer. Auch das ist kein unerheblicher Aspekt. Er erfordert eine Abwägung. Hinzu kommt das Problem, dass der Angreifer die gelieferten Waffen erbeuten kann, was ihm einen propagandistischen Erfolg verschaffen und technisches Know-how vermitteln kann.

Die öffentlichen Debatten in unserer Zeit sind vielfach geprägt von binären Logiken, die jeden konträren Gegensatz zu einem kontradiktorischen machen: Was nicht schwarz ist, muss weiß sein, was nicht gut ist, muss böse sein, und: Was nicht böse ist, muss gut sein. Zum einen

ist dies falsch, zum anderen wäre es als politische *Maxime fatal*. Opfer des Bösen zu sein, bedeutet nicht, selbst zu den Guten zu gehören. Auch das muss politisch beurteilt und abgewogen werden.

Es gibt in unserer beschreibbaren Wirklichkeit Sein und Nichtsein, aber in unserer normativen Welt gibt es Gesollt-Sein, Erlaubt-Sein und Verboten-Sein, also drei Weisen des deontologischen Präzidierens. Deshalb ist es nicht glücklich, wenn so getan wird, also müssten Opfer ungerechter Gewalt immer mit allen Mitteln unterstützt werden, weil man ansonsten „Wasser auf die Mühlen des Aggressors schütte“. Was immer mit gewaltfreien Mitteln getan werden kann, sollte getan werden, aber zum gewaltsamen Handeln ist niemand verpflichtet, und es stellt auch keine „Beihilfe“ oder „Mittäterschaft“ zur Aggression dar, wenn man einem Aggressionsopfer nicht gewaltsam zu Hilfe kommt. Denn dafür müsste man entweder dem Angreifer ein materiales Mittel in die Hand geben oder seine schlechten Absichten teilen.

Damit ist nicht gesagt, dass gewaltsame Hilfe grundsätzlich unerlaubt ist. Es gibt Ermessensspielräume, und es gibt sie auch bei der Frage der Unterstützung des Opfers mit Mitteln zum gewaltsamen Handeln, also mit Waffen. Papst Franziskus hat auf dem Rückflug aus Kasachstan am 15. September 2022 darauf hingewiesen, dass solche Waffenlieferungen vorrangig eine politische Frage darstellen und die Absicht der Lieferanten bedeutendes moralisches Gewicht besitzt.

Die Tugend der Urteilskraft (*phronesis*) spielt eine große Rolle. Das betrifft sowohl das Waffen-Liefern als auch das Nicht-Liefern: Waffenlieferungen zu unterlassen, um eine Eskalation des Konflikts bis zur nuklearen Bedrohung zu vermeiden, oder Waffenlieferungen zu unterlassen, um den Aggressor zu unterstützen, sind zwei verschieden zu beurteilende Motive. Ihre Ermessensspielräume nehmen Politikerinnen und Politikern in Regierungsverantwortung anders wahr, als man sie selbst wahrnehmen würde. Das muss man in einer demokratischen Kultur akzeptieren lernen. Immerhin hat man bei uns die Möglichkeit, bei Wahlen die eigene politische Willensbildung zur Geltung zu bringen. Davon sollte man Gebrauch machen. ■